IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/654
KR.Nr. K 0066/2023 (FD)

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Können im Erbgang Aufwand und Kosten reduziert werden?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen in aller Kürze zu beantworten:
1. Welche Möglichkeiten gibt es, den administrativen Aufwand für die Behörde und die Kosten für die Erben im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme und der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung zu reduzieren?
2. Sieht der Regierungsrat die Inventarisierung durch die kommunalen Inventurbeamten vor Errichtung des amtlichen Inventars noch als zeitgemäss und zweckmässig an?

2. Begründung

Der Kanton Solothurn schöpft die Möglichkeiten, welche ihm das Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) einräumt, in Bezug auf die Aufnahme eines Inventars (Art. 553 Abs. 3 ZGB) und die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 Abs. 2 ZGB) vollständig aus. Ausser bei Vermögenslosigkeit nimmt die Amtschreiberei immer ein Inventar auf (Inventarisationspflicht, § 171 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) und wirkt bei der Teilung mit (§ 219 EG ZGB). In der Praxis hat sich das offenbar weitgehend bewährt. In den Medien (Mittelandzeitung vom 2. Februar 2023) wurde ein Fall aufgegriffen, in welchem ein Witwer ohne grosse liquide Ersparnisse und mit ehe- und erbvertraglicher Regelung im Erbgang seiner Ehefrau mit hohen Gebühren konfrontiert wurde. Die Frage, ob erstens in ganz einfachen Fällen oder zweitens in Fällen mit wenig Vermögen, so hohe Kosten angemessen sind, ist durchaus berechtigt. Auch eine Freiwilligkeit in gewissen Fällen ist denkbar. Die Regeln zu lockern könnte das Amt und die Erben entlasten. Etliche Kantone kennen weder die Inventarisationspflicht noch die Mitwirkung bei der Erbteilung, das funktioniert auch.
Darüber hinaus sind die Unterschiede in der Arbeit der kommunalen Inventurbeamten angeblich beträchtlich; alle arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen, die zeitlichen Ressourcen und die Kenntnisse sind aber verschieden. Somit ist auch diese Aufgabenteilung zu prüfen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Fall eines Erbgangs sind in den §§ 171 ff EG ZGB die Behördenaufgaben, wie die obligatorische Aufnahme des Inventars, die Durchführung der Inventarsverhandlung durch die Amtschreiberei und die Erstellung des Erbschaftsinventars mit Bestätigung der amtlichen Mitwirkung durch den Amtschreiber, festgelegt. Dabei handelt es sich keineswegs nur um solche des Erbrechts, vielmehr erfüllt die Amtschreiberei gleichzeitig auch Vollzugsaufgaben im Bereich des Steuerrechts. Das Erbschaftsinventar dient gleichzeitig als amtliches Steuerinventar im Sinne von

Art. 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und als Grundlage für die Veranlagung der kantonalen Erbschaftssteuern gemäss §§ 217 ff. StG (Nachlasstaxe als Nachlasssteuer und Erbschaftssteuer als Erbanfallsteuer).

Mit der Durchführung der Inventarsverhandlung werden somit nicht nur die güter- und erbrechtlichen zwingenden Vollzugsaufgaben des Zivilrechts (Eröffnung des Erbgangs mit dem Vollzug der damit verbundenen notwendigen Sicherungsmassregeln wie die Siegelung, die Aufnahme des Sicherungsinventars, der Anordnung einer Erbschaftsverwaltung und der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen gemäss Art. 551 ff. ZGB) erfüllt, sondern wird gleich auch noch die Veranlagung der Erbschaftssteuern vorbereitet (§ 241 Abs. 2 StG). Diese Vollzugsaufgaben können vom kantonalen Gesetzgeber nicht freiwillig erklärt werden.

Im Vergleich zu anderen Kantonen, wo die Erbinnen und Erben mehrere zuständige Gerichts- bzw. Amtsstellen für die zu erledigenden Angelegenheiten im Todesfall kontaktieren müssen, haben die Erbinnen und Erben im Kanton Solothurn lediglich eine Ansprechstelle. Im Rahmen der Inventarsverhandlung wird zudem eine Teilungsverhandlung (§ 219 EG ZGB) angeboten. Dieses Angebot können die Erbinnen und Erben freiwillig nutzen. Die Gebühren für die Dienstleistungen richten sich nach der Komplexität und dem Umfang der Erbschaft und sind im kantonale Gebührentarif festgehalten. Wir erachten die Gebühren, auch im Vergleich mit anderen Kantonen, als angemessen.

Rückmeldungen von Erbinnen und Erben sowie Kundenumfragen zeigen, dass die Dienstleistungen der Erbschaftsämter rund um Erbschaftsangelegenheiten vom Zeitpunkt des Todesfalls bis zum allfälligen Abschluss einer Erbteilungsvereinbarung sehr geschätzt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Möglichkeiten gibt es, den administrativen Aufwand für die Behörde und die Kosten für die Erben im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme und der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung zu reduzieren?

Es wird derzeit eine kantonale Gesetzesvorlage vorbereitet, welche es ermöglichen soll, bei einfachen Erbschaftsverhältnissen auf eine Inventarsverhandlung zu verzichten und das Erbschaftsinventar auf dem Korrespondenzweg zu unterzeichnen. Mit dieser Gesetzesänderung kann der Aufwand des Erbschaftsamts und damit die Kosten für die Erben reduziert werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sieht der Regierungsrat die Inventarisierung durch die kommunalen Inventurbeamten vor Errichtung des amtlichen Inventars noch als zeitgemäss und zweckmässig an?

Die Inventarisations-Verordnung (BGS 212.331) regelt die Inventaraufnahme bei Erbgängen. Nach Art. 3 ist der Gemeindepräsident für die Inventaraufnahme verantwortlich. Die Einwohnergemeinde kann diese Aufgabe an einen Inventurbeamten delegieren. Zu den Aufgaben des Inventurbeamten gehören Sicherungsmassnahmen, Inventaraufnahme und die Verkehrswertschätzung der Gegenstände. Das Erbschaftsinventar wird an das Erbschaftsamt übergeben und dieses ist für die Erstellung des eigentlichen Erbschaftsinventars zuständig. Die Inventurbeamten werden alle 4 Jahre wiedergewählt und anlässlich eines fakultativen Informationsanlasses auf die Aufgabe vorbereitet. Die Qualität der Inventaraufnahmen durch die Inventurbeamten ist unterschiedlich. Das Erbschaftsamt hat kein Weisungsrecht gegenüber den Inventurbeamten.

Die Thematik der Kantonalisierung der Inventurbeamten ist im laufenden Legalislaturplan 2021 – 2025 enthalten. So ist bei der Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden festgehalten, dass die Kantonalisierung der Inventurbeamten geprüft werden soll. Der Regierungsrat sieht mögliche Vorteile in der Kantonalisierung der Inventurbeamten und wird in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ein Umsetzungskonzept erarbeiten, in welchem die rechtlichen und organisatorischen Schritte einer Umstellung festgelegt werden.

Die Vorteile einer Kantonalisierung der Inventurbeamten wären namentlich, dass die Abläufe optimiert und die Digitalisierung medienbruchfrei gestaltet werden könnte. Das Erbschaftsamt stellt den kommunalen Inventurbeamten für die Erfassung der Daten ein elektronisches Formular zur Verfügung, welches heute nur von rund einem Drittel der Gemeinden verwendet wird. Die übrigen Gemeinden reichen die Inventaraufnahmen nach wie vor in Papierform ein und das Erbschaftsamt erfasst die eingereichten Daten erneut. Sodann hätten alle Parteien von Anfang an die gleiche Behörde und Sachbearbeiterin als Ansprechperson.

Eine Kantonalisierung würde jedoch auch der Aufbau von zusätzlichen Ressourcen bei den Erbschaftsämtern bedeuten. In den Jahren 2021 und 2022 wurden rund 8'000 Stunden für Inventurarbeiten an die kommunalen Inventurbeamten ausbezahlt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat